



MUSIKSCHULE

Gebührenordnung

für die Städtische Musikschule Paderborn
ab 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren- stufe	Unterrichtsform	Unterrichts- stunden wöchentlich (45 Minuten)	Monatliche Gebühren
	I Grundstufe (Klassenunterricht)		
1	Musikalische Früherziehung	1	20,00 €
2	Musische Früherziehung	2	40,00 €
3	Musikalische Grundausbildung	1	20,00 €
	II Gruppenunterricht		
4	ab 3 Schüler	1	30,00 €
5	2 Schüler	30 Minuten	30,00 €
6	2 Schüler	1	40,00 €
	III Einzelunterricht		
7	Einzelunterricht	1	72,00 €
8	Einzelunterricht	30 Minuten	50,00 €
	IV Ergänzungsfächer		
9	a) Chor, Kammermusik, Orchester und Spielkreise		---
10	b) Theorieunterricht	1	20,00 €
11	c) Rhythmik und Tanz	60 Minuten	21,00 €
	V Musik-AG für Grundschulen		
12	1. Schuljahr	1	10,00 €
13	2. Schuljahr	1	20,00 €
14	3. + 4. Schuljahr	2	35,00 €
	VI Studienvorbereitende Ausbildung		
15	Einzelunterricht Hauptfach	60 Minuten	70,00 €
16	+ Theorie	1	
17	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	90,00 €
16	+ Theorie	1	
18	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	110,00 €
16	+ Theorie	1	
19	+ Einzelunterricht Nebenfach	30 Minuten	
	Die Zulassungsvoraussetzungen für die studienvorbereitende Ausbildung sind in der Schulordnung für die Städtische Musikschule geregelt.		
20	VII Überlassung von Instrumenten		12,50 €
	Über eine evtl. Befreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter		

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben, deren Unterhaltspflichtige.
- (2) Daneben ist der Anmeldende (§ 1 Schulordnung) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Gebührenbescheides an einen der Gebührenpflichtigen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden zusammenfassend als Jahresgebühr festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Paderborn zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der ggf. auch abweichend von der zusammenfassenden Jahresgebühr anteilige Gebühren bei nicht ganzjähriger Unterrichtsteilnahme regelt.
- (2) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht endet erst mit dem Ausscheiden bzw. der Entlassung aus der Schule.

§ 4

Familienermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn 2 oder mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit Schülerin bzw. Schüler der Städtischen Musikschule sind und gebührenpflichtige Fächer belegen.
- (2) Die Familienermäßigung staffelt sich wie folgt:

- 2 Kinder in der Musikschule: 5 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 3 Kinder in der Musikschule: 15 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme
- 4 und mehr Kinder : 25 % Ermäßigung auf die Gesamtsumme

§ 5

Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen

- (1) Auf schriftlichen Antrag erhalten Gebührenpflichtige als Empfänger von Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II),
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII),
 - c) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d) nach dem Wohngeldgesetz,
 - e) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG),

eine 50%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Die Berechtigung für diese Ermäßigung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (Leistungsbescheide) bei Antragstellung gegenüber der Musikschule nachzuweisen. Die Ermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Die 50%ige Ermäßigung gilt nicht für die Überlassung von Instrumenten. Der Antrag auf die Ermäßigung nach Satz 1 muss für jedes Kalenderjahr neu, unter Vorlage entsprechender Nachweise (Leistungsbescheide), gestellt werden. Eine weitergehende Reduzierung der Unterrichtsgebühren kann auf Antrag erfolgen, wenn Anlagen, Leistungen und Verhalten der Schüler/innen eine besondere Förderung rechtfertigen und das Familieneinkommen erkennbar nicht ausreicht, um die fälligen Unterrichtsgebühren zu entrichten.

- (2) Die Ermäßigung wird nur für ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach pro teilnehmendem Kind gewährt. Für weitere gebührenpflichtige Fächer ist eine Ermäßigung nur bei besonderer musikalischer Begabung zulässig. Diese ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Prüfung/ein Vorspiel nachzuweisen.

§ 6

Reihenfolge der Ermäßigung

Die Ermäßigung wird in folgender kumulierender Reihenfolge gewährt:

1. Ermäßigung nach § 4 (Familienermäßigung)
2. Ermäßigung nach § 5 (Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

